



Foto: Gerlach

Im Winter muss mit Schnee und Eisglätte gerechnet werden. Bei Glätte ist jedoch zunehmend zu beobachten, dass Streusalz bzw. tausalzhaltige Mittel auf Gehwegen verwendet werden. Der Einsatz dieser Mittel ist dort jedoch schon seit vielen Jahren untersagt.

**Hamburgisches Wegegesetz:
Tausalz und tausalzhaltige Mittel
dürfen nicht verwendet werden.**

Warum diese Regelung ?

Salz hat schädliche Folgen für die Umwelt. So wird z.B. der Boden durch Salz undurchlässig für Wasser und die Wurzeln der Pflanzen können derart geschädigt werden, dass sie kaum noch in der Lage sind, Wasser und Mineralien aufzunehmen. Krankheiten und schlechtes Wachstum, bis zum Vertrocknen trotz ausreichender Niederschläge im Sommer, sind die Folge. Im Frühjahr wird das Keimen von Pflanzensamen verhindert.



Grafik: Missall, Gies und Partner / twotype

Was kann ich tun ?

Wichtig ist das Schneeräumen vor dem Einsatz von Streumitteln. Gegen Glätte ist mit abstumpfenden Mitteln, wie z.B. Sand oder Granulat abzustreuen. Der Handel bietet salzfreie, abstumpfende Mittel mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ an.

Extreme Wettersituationen wie das sogenannte *Blitzeis* rechtfertigen jedoch aus Sicherheitsgründen den Einsatz von einem Salz-Sand-Gemisch.

Weitere Informationen zum Winterdienst und zur Räum- und Streupflicht in Hamburg erhalten Sie unter www.hamburg.de/winterdienst. Der dortige Winterdienst-Flyer bietet anschauliche Darstellungen zu den Winterdienstpflichten im Einzelnen.

Jedes Gramm Salz weniger hilft der Umwelt und somit auch uns.

Auszug aus dem Hamburgischen Wegegesetz (HWG)

Vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102, 104)

§ 31 Winterdienst durch die Anliegerinnen und Anlieger

(2) Bei Glätte ist mit abstumpfenden Mitteln, wenn notwendig wiederholt, zu streuen. Tausalz und tausalzhaltige Mittel dürfen nicht verwendet werden. Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Verwendung weiterer Streumittel, die sich auf die Wegebenutzerinnen und Wegebenutzer, den Wegekörper oder auf Pflanzen, Boden oder Gewässer schädlich auswirken können, untersagen. Im Hafengebiet kann die Wegeaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

SCHNEE- UND EISZEIT